

071675

Geschäftsnummer:  
8 C 237/06

verkündet am  
09.02.2007



als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



# AMTSGERICHT PFORZHEIM

Rechtsanwalt Maximilian Lins			
01. März 2007			
SP	Erl.	Wv.	

## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....

Kläger

Prozessbevollmächtigter:  
RA

gegen

.....  
Prozessbevollmächtigte:  
RA Tecklenburg

Beklagte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pforzheim ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO nach der Sachlage am 31.01.2007 durch Richterin Kämpfe für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 160,69 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2006 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: EUR 160,69

**- ohne Tatbestand gem. § 313 a ZPO -**

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von EUR 160,69 aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PflVG in Zusammenhang mit dem Verkehrsunfallereignis vom 07.03.2006.

Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ist dem Grunde nach unstrittig. Hinsichtlich der Schadenshöhe hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten in Höhe von EUR 160,60.

Gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten, auch wenn er das beschädigte Fahrzeug nicht repariert hat. Hierbei genügt es im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH NJW 2003, Seite 2086 ff).

Gegen das Gutachten des Sachverständigen vom 08.03.2006 bestehen insoweit keine Bedenken. Mängel sind weder ersichtlich noch dargetan; insbesondere sind die vom Sachverständigen Walner zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze, Kosten für Lackierung, Ersatzteile und Nebenkosten als in einer durchschnittlichen Fachwerkstatt anfallend nicht bestritten worden.

Die Beklagte hat jedoch eingewandt, der Kläger habe keinen Anspruch auf die volle Höhe der sich aus dem Gutachten des Sachverständigen vom 08.03.2006 ergebenden Reparaturkosten, da sie ihm mit Schreiben vom 04.04.2006 unter Beifügung eines Prüfberichts „Check-it“ vom 20.03.2006 konkret auf die in Wohnortnähe des Klägers befindliche, DEKRA-geprüfte Werkstatt Firma S in Ötisheim hingewiesen habe. Diese sei dem Kläger mühelos zugänglich gewesen, so dass sich der Kläger auf die günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse.

Dieser Einwand der Beklagten hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten, und zwar unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH a.a.O. m.w.N.). Allerdings muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen. Hierfür genügt jedoch nicht die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgend einer kostengünstigeren Fremdwerkstatt (vgl. BGH a.a.O.).

Zwar hat die Beklagte im vorliegenden Fall konkret die Firma S in Ötisheim unter Angabe der dortigen Stundenverrechnungssätze sowie Lackier- und Nebenkosten benannt. Hierauf muss sich der Geschädigte jedoch auch im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen, denn anerkannt ist, dass der Geschädigte grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt verlangen kann (vgl. BGH a.a.O.; AG Hamburg - Urteil vom

28.09.2006, 644 C 236/06 m.w.N. -). Dass es sich bei der Firma S... um eine markengebundene Fachwerkstatt handele, wurde von der Beklagten nicht behauptet

und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, es handele sich um einen DEKRA-zertifizierten Meisterbetrieb, der Reparaturen, Instandsetzungen und Lackierungen nach Empfehlungen und Richtlinien der Hersteller unter Verwendung von Originalersatzteilen mit 3-Jahres-Garantie durchführe. Es handelt sich daher nicht um eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die sich der Kläger verweisen lassen muss. So kann es dahingestellt bleiben, ob die von der Beklagten für die Firma S... in Ötisheim angegebenen und vom Kläger bestrittenen Stundenverrechnungssätze tatsächlich zutreffen.

Die von der Beklagten angegebene Reparaturmöglichkeit ist im übrigen auch nicht für den Kläger mühelos ohne weiteres zugänglich. Die Firma S... befindet sich in Ötisheim. Dies ist vom Wohnort des Klägers nach seinen Angaben ca. 18 km, nach Angaben der Beklagten 15,16 km und nach Angaben des Internet-Programms Map 24 (www.map24.com) 16,33 km entfernt. Der Kläger, der Anspruch auf Ersatz der Kosten einer in Wohnortnähe liegenden Fachwerkstatt hat, muss sich daher nicht auf eine außerhalb liegende Werkstatt, selbst wenn diese günstiger ist, verweisen lassen.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass im Prüfbericht „Check-it“ lediglich die Stundensätze und Lackierkosten der Alternativfirma, völlig losgelöst vom konkreten Unfallschaden, berücksichtigt sind. Es erfolgte keine Fahrzeugbesichtigung, keine eigene Bewertung und auch keine Kostenkalkulation der Alternativwerkstatt. Der Kläger hat daher keinerlei Gewähr dafür, dass die Firma S... bei konkreter Durchführung der Reparatur lediglich die im Gutachten angegebene Stundenanzahl und auch sonst keine anderen Kostenpositionen einstellt, die im Gutachten nicht enthalten sind. Der Kläger hat nicht einmal die Gewähr dafür, dass die Firma S... tatsächlich den beklagtenseits angegebenen Stundensatz ansetzt. Ein konkretes verbindliches Angebot oder zumindest einen gleichwertigen Kostenvoranschlag der Firma S... hat der Beklagte nicht erhalten. Der unspezifizierte und unverbindliche Hinweis auf eine preisgünstige Reparaturmöglichkeit bei der Firma S... genügt daher nicht (vgl. hierzu auch AG Hagen - Urteil vom 24.05.2006, 16 C 371/05 -).

Nach der unstreitigen Zahlung von EUR 1.069,33 auf die Reparaturkosten laut Gutachten netto in Höhe von EUR 1.230,02 verbleibt ein Anspruch des Klägers auf noch zu zahlende EUR 160,60.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter Verzugsgesichtspunkten aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil war nicht zuzulassen, da die Rechtssache zum einen keine grundsätzliche Bedeutung hat, zum anderen weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 4 ZPO.

Richterin

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

